

Tariflöhne 2024 auf einen Blick

Maler- und Lackiererhandwerk NRW

● Laufzeit Lohntarif 01. Jan. 2023 bis 30. Sept. 2024 - mit zwei Erhöhungsstufen 5% und 2,6%

Die Tarifvergütungen sind, mit Ausnahme der Mindestlöhne, nicht allgemeinverbindlich. Unmittelbar und zwingend gelten diese daher nur für tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Löhne Gesellen	ab 1. Jan. 2024
<u>Ecklohn 100% Geselle nach 2 Jahren Tätigkeit</u>	<u>18,87 €</u>
Junggesellen	
nach 1 Jahr Tätigkeit als Geselle (95%)	17,93 €
nach bestandener Gesellenprüfung (90%)	16,98 €
Vorarbeiter (115 %)	21,70 €
Einstiegslohn ²	siehe Mindestlohn II
	ab 01.04.2024

Mindestlohn II **15,00 €**

gelernte Arbeitnehmer (Gesellen) bzw. Arbeitnehmer, die einschlägige Facharbeiten im Malerhandwerk ausführen

Löhne Arbeitnehmer <u>ohne</u> Gesellenbrief	ab 1. Jan. 2024
ab 5. Jahr Betriebszugehörigkeit (85%)	16,04 €
ab 5. Jahr Gewerbezugehörigkeit (80%)	15,10 €
3.+4. Jahr Gewerbezugehörigkeit (70%)	13,21 €
1.+2. Jahr Gewerbezugehörigkeit siehe auch Hinweise unter Fußnote 1	ab 01.04.2024 13,00 €
Einstiegslohn² / Mindestlohn I	ab 01.04.2024
ungelernte Arbeitnehmer	13,00 €

Ausbildungsvergütungen (nicht allgemeinverbindlich)	bis 31. Juli 2024	ab 1. Aug. 2024
1. Lehrjahr	770,00 €	800,00 €
2. Lehrjahr	850,00 €	885,00 €
3. Lehrjahr	1.015,00 €	1.050,00 €

1) Während der Laufzeit des allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrages wird die unterste Lohnstufe (60%) für Mitarbeiter ohne Gesellenbrief durch den Mindestlohn 1 ersetzt. Ausgenommen sind Arbeitnehmer, die nicht dem TV Mindestlohn unterliegen: (a) Fahrzeug- und Metalllackierer, die stationär tätig sind, (b) Personen, die nachweislich Schüler einer allgemeinbildenden, weiterführenden Schule oder im Rahmen ihrer Erstausbildung einer berufsvorbereitenden Schule sind, oder aufgrund einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienverordnung ein Praktikum absolvieren oder innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung bis zu einer Gesamtdauer von 50 Arbeitstagen zum Zwecke der Berufsfindung beschäftigt sind, (c) Reinigungspersonal und gewerbsfremdes Hilfspersonal, das ausschließlich in Verwaltungs-, Verkaufs- und Sozialräumen des Betriebes tätig ist. Nur für diese Arbeitnehmergruppen gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn von 12,41 €.

2) Einstiegslohn = in den ersten 6 Monaten nach Neueinstellung für Gesellen / Helfer,
 - die längere Zeit (12 Monate) ununterbrochen arbeitslos waren oder
 - die als Geselle längere Zeit (24 Monate) nicht mehr in ihrem Handwerk tätig waren.

Gehaltstarife für kfm. und techn. Angestellte sind seit 2004 nicht mehr tarifiert. Spezielle Lohnregelungen für den Korrosionsschutz sind nicht mehr Bestandteil des Tarifvertrages.

Ab 01.01.2024 ist der allgemeine gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu beachten: **12,41 €** Ab 01.01.2025 steigt dieser auf 12,82 €.